V

(Bekanntmachungen)

## **GERICHTSVERFAHREN**

# **GERICHTSHOF**

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága — Ungarn) — Allianz Hungária Biztosító Zrt., Generali-Providencia Biztosító Zrt., Gépjármű Márkakereskedők Országos Szövetsége, Magyar Peugeot Márkakereskedők Biztosítási Alkusz Kft., Paragon-Alkusz Zrt. als Rechtsnachfolgerin der Magyar Opelkereskedők Bróker Kft./Gazdasági Versenyhivatal

(Rechtssache C-32/11) (1)

(Wettbewerb — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Anwendung einer entsprechenden nationalen Vorschrift — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zweiseitige Vereinbarungen zwischen einem Versicherungsunternehmen und Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge über den Stundensatz für Reparaturen — Erhöhung der Stundensätze nach Maßgabe der Zahl der Versicherungsverträge, die durch Vermittlung dieser als Versicherungsagenten für die Versicherungsgesellschaft handelnden Werkstätten abgeschlossen werden — Begriff "Vereinbarung, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt")

(2013/C 141/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

## Vorlegendes Gericht

Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Allianz Hungária Biztosító Zrt., Generali-Providencia Biztosító Zrt., Gépjármű Márkakereskedők Országos Szövetsége, Magyar Peugeot Márkakereskedők Biztosítási Alkusz Kft., Paragon-Alkusz Zrt. als Rechtsnachfolgerin der Magyar Opelkereskedők Bróker Kft

Beklagter: Gazdasági Versenyhivatal

### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága — Auslegung von Art. 101 Abs. 1 AEUV — Zweiseitige Vereinbarungen zwischen einem Versicherungsunternehmen und bestimmten Reparaturwerkstätten, nach denen der Stundensatz für Reparaturen, der Letzteren von dem Versicherungsunternehmen gezahlt wird, von der Zahl und dem Prozentsatz von Versicherungsverträgen abhängt, die mit dem Versicherungsunternehmen durch Vermittlung der als sein Versiche-

rungsagent handelnden Werkstatt abgeschlossen worden sind — Nationale Regelung, in der ein Begriff verwendet wird, der einem Begriff des Unionsrechts entspricht — Begriff "Vereinbarungen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken"

### Tenor

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass Vereinbarungen, mit denen Kraftfahrzeugversicherer sich zweiseitig entweder mit als Reparaturwerkstätten tätigen Kfz-Vertragshändlern oder mit einer Vereinigung solcher Vertragshändler auf den Stundensatz verständigen, den die Versicherungsgesellschaft für die Reparatur von bei ihr versicherten Fahrzeugen zu zahlen hat, wobei vorgesehen wird, dass dieser Satz u. a. von der Zahl und dem Prozentsatz von Versicherungsverträgen abhängt, die der Vertragshändler als Versicherungsagent für diese Gesellschaft vertrieben hat, als eine "bezweckte" Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, wenn eine individuelle und konkrete Prüfung des Inhalts und des Ziels dieser Vereinbarungen sowie des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie stehen, ergibt, dass sie schon ihrer Natur nach schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs auf einem der beiden betroffenen Märkte sind.

(1) ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. März 2013 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-108/11) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Ermäßigter Steuersatz — Lieferungen von Windhunden und Pferden, die nicht für die Zubereitung oder Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt sind, Miete von Pferden und Besamungsdienstleistungen — Richtlinie 2006/112/EG — Verstoß gegen die Art. 96, 98 in Verbindung mit Anhang III und 110)

(2013/C 141/04)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und C. Soulay)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, M. Collins, N. Travers und D. O'Hagan)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und J.-S. Pilczer)

# Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 96, 98 (in Verbindung mit Anhang III) und 110 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen auf die Lieferungen von Windhunden und Pferden, die nicht für die Zubereitung oder Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt sind, auf die Miete von Pferden und auf bestimmte Besamungsdienstleistungen ein ermäßigter Steuersatz angewandt wird

#### Tenor

- 1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 96, 98 in Verbindung mit Anhang III und 110 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, dass es einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 4,8 % auf Lieferungen von Windhunden und Pferden, die nicht für die Zubereitung von Lebensmitteln bestimmt sind, auf die Miete von Pferden und auf bestimmte Besamungsdienstleistungen anwendet.
- 2. Irland trägt die Kosten.
- 3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. März 2013 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-216/11) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/12/EWG — Verbrauchsteuern — Tabakwaren, die in einem Mitgliedstaat erworben und in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden — Ausschließlich mengenmäßige Beurteilungskriterien — Art. 34 AEUV — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen)

(2013/C 141/05)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Mölls und O. Beynet)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und N. Rouam)

### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 34 AEUV und gegen die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76, S. 1), insbesondere gegen ihre Art. 8 und 9 — Nationale Regelung, die finanzielle Sanktionen bei Überschreitung bestimmter Schwellen im Fall des Besitzes von Tabakwaren zum Eigenbedarf, die in einem Mitgliedstaat erworben wurden und in einen anderen befördert werden, verhängt — Ausschließlich mengenmäßige Beurteilungskriterien — Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen

#### Tenor

- 1. Die Französische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren und insbesondere aus deren Art. 8 und 9 verstoßen, indem sie für die Beurteilung, ob der Besitz von Tabakwaren mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat durch Privatpersonen gewerblicher Natur ist, ein rein mengenmäßiges Kriterium verwendet und dieses Kriterium bezogen auf das individuelle Beförderungsmittel (und nicht personenbezogen) und pauschal auf sämtliche Tabakwaren anwendet.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Europäische Kommission und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. März 2013 — Viega GmbH & Co. KG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-276/11 P) (1)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Löt- und Pressfittings — Beweisverfahren und -würdigung — Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht — Begründungspflicht — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2013/C 141/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

# Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Viega GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Burrichter, T. Mäger und M. Röhrig)